



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2025

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Drucksache 21/2392

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 28 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Erfolgte die Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung nach § 9 Abs. 1 und bestehen zum Zeitpunkt der Entlassung aus medizinischer Sicht Anhaltspunkte dafür, dass von der untergebrachten Person in absehbarer Zeit ohne ärztliche Weiterbehandlung eine erhebliche Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Anderer ausgehen könnte, sind zusätzlich zur Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige örtliche Ordnungsbehörde und Polizeibehörde von der bevorstehenden Entlassung unverzüglich zu unterrichten. Mit der Entlassungsmeldung sind die notwendigen Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln; dies gilt auch für die Entlassungsmeldung an den örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst nach Abs. 3 Satz 1. Die untergebrachte Person ist über die Entlassungsmeldung nach Satz 1 zu informieren, soweit dem nicht zwingende medizinische oder therapeutische Gründe entgegenstehen. Die Daten sind zu löschen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass keine Fremdgefährdung mehr besteht. Die Daten sind spätestens nach zehn Jahren zu löschen. Die mitgeteilten Daten dürfen von den in Satz 1 genannten Ordnungsbehörden und Polizeibehörden ausschließlich zur Gefahrenabwehr verwendet werden.“

„(5) Zur abgestimmten Versorgungsplanung bei untergebrachten Personen, für die eine Entlassungsmeldung nach Abs. 4 Satz 1 zu übermitteln wäre, sollen interdisziplinäre Fallkonferenzen durch das entlassende Krankenhaus unter Beteiligung des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes nach Abs. 3 Satz 1 sowie der Ordnungsbehörde und Polizeibehörde nach Abs. 4 Satz 1 durchgeführt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonders schutzwürdiger Gesundheitsdaten, ist zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung der nach Satz 1 beteiligten Stellen erforderlich und betreffend die Gesundheitsdaten unbedingt erforderlich ist. Die Durchführung einer Fallkonferenz nach Satz 1 soll vor der Entlassung der untergebrachten Person erfolgen; in diesen Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Entlassungsmeldung.“

b) Als Nr. 3 und 4 werden angefügt:

„3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird als Nr. 4a eingefügt:

„4a. nähere Regelungen zu Ausgestaltung und Inhalt der Fallkonferenzen § 28 Abs. 5 zu treffen,“

b) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4a ist das Einvernehmen mit der für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen.“
4. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 wird nach der Angabe „Hessen)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
„4. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen),“
 - Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.“
2. Nach Art. 1 wird als neuer Art. 2 eingefügt:
- „Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten**
- Aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.“
3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Begründung:**Zu Nr. 1****Zu Buchst. a**

§ 28 Abs. 3 normiert die Verpflichtung der psychiatrischen Krankenhäuser, die Entlassung einer untergebrachten Person dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst zu melden.

Diese Entlassungsmeldungen der psychiatrischen Krankenhäuser werden mit dem neuen § 28 Abs. 4 dahingehend erweitert, dass auch die örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörden über die Entlassung einer untergebrachten Person zu informieren sind, wenn die Unterbringung aufgrund einer Fremdgefährdung erfolgte und zum Zeitpunkt der Entlassung aus medizinischer Sicht Anhaltspunkte bestehen, dass von der untergebrachten Person ohne weitere ärztliche Behandlung in absehbarer Zeit eine Fremdgefährdung ausgehen könnte. Hierdurch wird ein hinreichender Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden gewährleistet. Diese Behörden entscheiden sodann in ihrer Zuständigkeit, ob und welche Gefahrenabwehrmaßnahmen im Einzelfall etwa auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu ergreifen sind oder welche Hilfen erbracht werden.

Die Datenverarbeitung der Entlassungsmeldung erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG). Für einen zielgerichteten Einsatz behördlicher Ressourcen ist hierbei zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Sozialpsychiatrischen Diensten sowie den örtlichen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden sicherzustellen. Dies dient auch der Wahrung des Grundsatzes der Rücksichtnahme auf die besonders schutzwürdigen Interessen der psychisch erkrankten Person und der Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation bei der Durchführung von Maßnahmen. Zu berücksichtigen ist, dass die Entlassungsmeldungen an die Ordnungs- und Polizeibehörden nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen erfolgen müssen. Entscheidend ist, ob aufgrund einer fundierten ärztlichen Einschätzung zu befürchten ist, dass ohne eine ärztliche Weiterbehandlung Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung bestehen könnten.

Die untergebrachte Person ist über die Entlassungsmeldung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 zu informieren. Hiervon kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn zwingende medizinische oder therapeutische Gründe entgegenstehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Behandlungserfolg ansonsten wesentlich gefährdet wäre. Diese Ausnahmemöglichkeit dient somit zur Gefahrenabwehr zum Schutz Dritter als auch zum Schutz der zu entlassenden Person selbst.

Geregelt sind weiterhin die Aufbewahrungsfristen für die Meldungen, um hier einen möglichst geringen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten.

§ 28 Abs. 5 schafft eine Rechtsgrundlage für eine mögliche einzelfallabhängige Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen durch das entlassende Krankenhaus unter Beteiligung des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie der örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörde im Rahmen der Nachsorge von Personen, für die eine Entlassungsmeldung gemäß § 28 Abs. 4 zu erfolgen hat. Ziel ist es, Gefahren für die betroffenen Personen sowie für die Allgemeinheit abzuwehren, die Kooperation zwischen der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeibehörde und anderen Stellen zu ermöglichen sowie eine koordinierte Hilfeplanung durch die relevanten Akteure der gesundheitlichen und sozialen Versorgung zu ermöglichen.

In der Praxis zeigt sich, dass ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen der verschiedenen zuständigen Stellen erforderlich ist, um wirksame Hilfestrukturen bereitzustellen und Gefährdungen für die betroffene Person oder Dritte vorzubeugen. Die Regelung schafft eine datenschutzrechtlich tragfähige Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen solcher Fallkonferenzen und trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und ist auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß beschränkt.

Die Durchführung einer Fallkonferenz nach § 28 Abs. 5 Satz 1 soll vor der Entlassung der untergebrachten Person erfolgen. Damit wird beabsichtigt, dass bei Personen, für die u. U. eine Entlassungsmeldung gemäß Abs. 4 zu übermitteln ist, schnellstmöglich passende Hilfsangebote erarbeitet und etwaigen Risiken frühzeitig begegnet werden kann. Sofern eine Fallkonferenz nach § 28 Abs. 5 Satz 1 erfolgt ist, ist aufgrund der in diesem Rahmen bereits erfolgten Datenweitergabe keine zusätzliche Entlassungsmeldung nach Abs. 4 erforderlich.

Zu Buchst. b**Zu Nr. 3 (neu)**

In Buchst. a wird eine Verordnungsermächtigung für die für Gesundheit zuständige Ministerin oder für den hierfür zuständigen Minister geschaffen, um die Ausgestaltung und Inhalte der Fallkonferenzen festzulegen.

In Buchst. b erfolgt die redaktionelle Korrektur eines Verweises.

In Buchst. c wird festgelegt, dass für eine Verordnung zur Ausgestaltung und zu den Inhalten der Fallkonferenzen das Einvernehmen mit dem für die Öffentliche Sicherung und Ordnung zuständigen Ministerium bestehen muss.

Zu Nr. 4 (neu)

In Buchst. a erfolgt eine redaktionelle Anpassung wegen der Aufnahme einer weiteren Nummer.

In Buchst. b wird zur Einhaltung des Zitiergebotes die Möglichkeit der Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) in § 35 des PsychKHG aufgenommen.

In Buchst. c erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Hierauf ist nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Hessischen Verfassung im Gesetz – zusätzlich zur Aufnahme des Hinweises in § 35 Nr. 4a (neu) des PsychKHG – auch in diesem Änderungsgesetz hinzuweisen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Aufnahme des neuen Art. 2.

Wiesbaden, 2. Dezember 2025

Für die Fraktion
der CDU

Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD

Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert